

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozent in der Steuerklasse		
	I	II	III
EURO			
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Steuer sparen durch vorweggenommene Erbfolge

Hierunter versteht man die lebzeitige Übertragung von Vermögen auf die künftigen Erben, meist die Kinder.

Steuerlich hat dies drei Vorteile:

1. Künftige Wertsteigerungen, beispielsweise einer Immobilie, werden steuerlich nicht mehr erfasst, da die Bewertung zum Stichtag der Schenkung erfolgt.
2. Die Freibeträge, beispielsweise 400.000 EUR für ein Kind, können alle zehn Jahre ausgeschöpft werden. Wenn also seit der Schenkung mehr als zehn Jahre vergangen sind, steht im Erbfall der volle Freibetrag wieder zur Verfügung.
3. Vorbehaltene Rechte, beispielsweise ein Nießbrauch oder ein Wohnrecht mindern die Bemessungsgrundlage der Steuer und damit die Steuer selbst.

Vorteil Familienheim

Der Ehegatte kann die selbstgenutzte Immobilie, also ein Einfamilienhaus, eine Eigentumswohnung oder einen Hausanteil steuerfrei erben, wenn er nach dem Erbfall dort einzieht und mindestens zehn Jahre lang als Eigentümer wohnen bleibt. Auch ein Kind kann diesen Vorteil nutzen, allerdings nur, soweit die Wohnfläche 200 m² nicht übersteigt.

Hinweis:

Diese Information kann aus Platzgründen nur erste Hinweise geben.
Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall.

Grundwissen Erbschaftsteuer

Im Grundsatz löst jeder unentgeltliche Erwerb Steuer aus:

- bei einem Erwerb von Todes wegen die Erbschaftsteuer
- bei einem Erwerb unter Lebenden die Schenkungsteuer.

Für beide Steuerarten gelten weitgehend dieselben Regelungen, insbesondere zu Freibeträgen und Steuersätzen.

Persönliche Steuerpflicht

Die Steuer fällt an, wenn einer der Beteiligten einen Wohnsitz in Deutschland hat, also entweder der Erbe oder der Erblasser, entweder der Schenker oder der Beschenkte. Es muss sich nicht einmal um den Hauptwohnsitz handeln, schon eine Zweitwohnung genügt.

Merksatz:

Um der deutschen Erbschaftsteuer zu entkommen, genügt es nicht, auszuwandern, auch die potentiellen Erben müssen ins Ausland ziehen.

Zudem gibt es noch die beschränkte Steuerpflicht mit Inlandsvermögen, bestimmte Vermögensgegenstände, insbesondere Immobilien, werden in Deutschland beim Erb- oder Schenkungsfall stets besteuert, auch wenn die Beteiligten sonst keinen Bezug zu Deutschland haben.

Steuerbefreiungen

Am wichtigsten sind die Freibeträge:

Ehegatte	500.000 €
Kind / Stiefkind	400.000 €
Enkelkind	200.000 €
Elternteil (im Erbfall)	100.000 €
sonstige	20.000 €

Zudem gibt es für den Ehegatten noch einen Versorgungsfreibetrag von bis zu 256.000 EUR, der sich je nach Kapitalwert einer Hinterbliebenenrente bis auf null vermindern kann.

Wichtig ist auch, dass bei Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebten, der rechnerische Zugewinn steuerfrei bleibt.

Steuerklassen und Steuersätze

Sobald die Freibeträge überschritten sind, greifen Steuersätze, die sich nach der Steuerklasse richten.

Steuerklasse I

- Ehegatte und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Stiefkinder
- Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder (also Enkel, Urenkel etc.)
- Eltern und Voreltern (Großeltern, Urgroßeltern etc.), jedoch nur im Erbfall, ansonsten Steuerklasse II

Steuerklasse II

- Geschwister
- Nichten und Neffen
- Eltern und Voreltern im Fall der Schenkung
- Stiefeltern
- Schwiegersöhne und Schwiegertöchter
- Schwiegereltern
- geschiedene Ehegatten

Steuerklasse III

- alle übrigen Erwerber (auch der nichteheliche Lebensgefährte)